

ZUR NACHRICHT

für die Eltern unserer Schüler.

Das protestantische Gymnasium umfasst drei Abtheilungen, 1) die Vorschule, 2) die Realschule, 3) das eigentliche Gymnasium.

Die im vorjährigen Lehrplane angezeigte Realgymnasial-Abtheilung kommt wegen Mangel an Schülern, die in dieselbe eintreten könnten, künftig in Wegfall. Demnach fällt auch der dahin zielende facultative Unterricht im Latein für die Realklassen 4, 3 und 2 hinweg. Doch ist durch eine dankenswerthe Verfügung des kaiserlichen Ober-Präsidiums vom 7. Juli d. J. die Uebergangsbestimmung getroffen worden, dass diejenigen Schüler der jetzigen ersten Realklasse, welche ein Abgangsexamen an einem Realgymnasium zu bestehen wünschen, sich einer solchen Prüfung unter Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen am protestantischen Gymnasium selbst unterziehen können. Da zu einer solchen Prüfung Kenntnisse im Latein nothwendig sind, so bleibt der facultative Unterricht im Latein für die Schüler der ersten Realklasse fortbestehen.

Die Vorschule besteht aus vier übereinander stehenden Klassen. Nach zurückgelegtem fünften Jahr können die Kinder in die Nona aufgenommen werden.

Die Realschule, in welche die Schüler nach vollendetem neunten Jahre aufgenommen werden, gewährt nach mindestens 6jährigem Cursus ihren Schülern das Freiwilligenzeugniss und bereitet sie vor auf den Eintritt in den Handel, die Industrie, gewisse Zweige des Verwaltungsdienstes, u. s. w.

Das Gymnasium gewährt nach mindestens 6jährigem Cursus das Freiwilligenzeugniss und eröffnet seinen Schülern nach 9jährigem Cursus und bestandenem Abgangsexamen den Zutritt zu allen Universitätsstudien, überhaupt zu jeder Lebensstellung, die eine academische Bildung voraussetzt, z. B. der des Arztes, Theologen, Lehrers im höhern Unterrichte, der des Richters, des Notars, etc.

Die Anstalt besitzt ein chemisches Laboratorium, ein physikalisches Cabinet, Sammlungen für Geologie und Mineralogie, Sammlungen von mathematischen Instrumenten, von chemischen Produkten und in der Industrie verwandten Rohstoffen.

Ausserdem steht den Schülern eine Lesebibliothek zur Verfügung.

Die Anmeldung von Schülern zur Aufnahme in das protestantische Gymnasium erfolgt bei dem Director, in der Regel vor dem Beginn des Schulhalbjahrs zu Michaelis oder zu Ostern.

Hat der Aufzunehmende bereits eine Schule besucht, so ist ein von dem Vorsteher derselben ausgestelltes Abgangszeugniss vorzulegen. Alle Aufzunehmenden haben Taufschein und Impfschein beizubringen.

Die angemeldeten Schüler haben sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, nach deren Ausfall sie in die betreffenden Klassen eingewiesen werden.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich der Schüler zu willigem Gehorsam und Ehrerbietung gegen alle Lehrer der Anstalt, insbesondere zu Fleiss und Wahrhaftigkeit.

Der Schüler hat allen Unterrichtsstunden beizuwohnen, Dispensation kann durch den Director ertheilt werden vom Religionsunterricht und, wenn der Arzt es wünscht, vom Turnunterricht.

Wird ein Schüler durch Krankheit verhindert, die Klasse zu besuchen, so ist eine schriftliche Anzeige Seitens der Eltern im Laufe des ersten Tages, jedenfalls möglichst bald, in die Klasse zu senden.

Soll ein Schüler aus anderm Grunde die Lectionen nicht besuchen, so ist die Genehmigung des Ordinarius dazu vorher einzuholen.

Derjenige Schüler, durch dessen Schuld ein Theil des Schulinventars beschmutzt oder beschädigt wird, ist zum Ersatz verpflichtet.

Den Schülern ist die Benutzung nur derjenigen Hilfsmittel gestattet, welche von der Schule, beziehungsweise dem Lehrer gebilligt sind.

Jeder Schüler, der Privatlectionen in einem der Schulfächer nehmen will, bedarf dazu der Genehmigung des Ordinarius. Ebenso bedürfen ältere Schüler, welche Privatlectionen geben wollen, der Genehmigung des Ordinarius.

Verboten ist den Schülern des protestantischen Gymnasiums das Rauchen auf der Strasse, ausserdem der Besuch der öffentlichen Vergnügunglocale, es sei denn in Begleitung Erwachsener.

Schüler, die nicht bei ihren Eltern wohnen, bedürfen zu der Wahl ihrer Wohnung und Verpflegung der Genehmigung des Directors.

Der Abgang eines Schülers muss von dem Vater oder Vormunde schriftlich in der Regel wenigstens 14 Tage vor Ablauf des betreffenden Vierteljahrs angezeigt werden. Erfolgt diese Meldung nicht vor Beginn des Unterrichts im nächsten Vierteljahr, so hat der Schüler für dieses das ganze Schulgeld zu entrichten.

Bis zur Einhändigung des Abgangs-, resp. Abiturientenzeugnisses steht der Schüler unter den Regeln und Aufforderungen der Schule.

Die Eltern erkennen die Verbindlichkeit dieser Vorschriften für ihre Söhne dadurch an, dass sie dieselben der Anstalt übergeben.

Die Einschreibegebühr beträgt 4 Mark (5 Fr.).

Das Schulgeld beträgt jährlich 80 Mark (100 Fr.), in vier Terminen zahlbar: am 1. October, 24 Mark (30 Fr.); am 1. Januar, 24 Mark (30 Fr.); am 1. April, 24 Mark (30 Fr.); am 1. Juli, 8 Mark (10 Fr.).

Als Ausstattung haben die *Pensionäre* mitzubringen: einen Leibrock oder eine Jacke, eine Weste, ein Paar Beinkleider, eine Mütze; 18 Hemden, worunter 6 Nachthemden, 12 Paar baumwollene Strümpfe oder Halbstrümpfe, eventuell ausserdem 6 Paar wollene, 18 Schnupftücher, 4 Paar Schuhe, 2 schwarzseidene Halsbinden, 2 Paar Handschuhe, 6 leinene Betttücher in gewöhnlicher Grösse, 6 Servietten, 6 Handtücher, ein Besteck von Silber oder Composition; ferner die nöthigen Toilettengegenstände, Kämme, Schwämme, Haar-, Zahn- und Kleiderbürste, u. s. w. Sämmtliche Gegenstände müssen neu und mit der dem Schüler angewiesenen Nummer bezeichnet sein.

Beim Austritt wird dem Zöglinge seine ganze Ausstattung in ihrem derzeitigen Stande zurückgegeben.

Das Pensionsgeld beträgt für die jetzt vorhandenen Internen, wie bisher, ausser dem Schulgeld, 640 M. (800 Fr.). Derselbe Satz gilt für diejenigen neu eintretenden Pensionäre, deren Eltern Landesangehörige von Elsass-Lothringen sind. Dagegen wird der Pensionsatz für die neu eintretenden Pensionäre, deren Eltern nicht Landesangehörige von Elsass-Lothringen sind, auf 780 M. (975 Fr.), Schulgeld nicht einbegriffen, festgesetzt.

Ausserdem haben *alle* Internen ohne Unterschied fernerhin für Wäsche eine Entschädigung von 40 M. (50 Fr.) zu entrichten.

Das Bett wird durch die Anstalt geliefert, so wie sie auch die Kosten für die Wäsche (die faux-cols ausgenommen) und den Unterhalt des Weisszeugs, die Bäder, den Arzt und die Medicamente trägt.

Die Ausgaben für den Ankauf der Lehrbücher und das Schreib- und Zeichnenmaterials, für den Unterhalt der Kleider, für die Musik und sonstige Privatlectionen, fallen den Eltern anheim.

Die *Halb-Pensionäre* haben 6 Servietten und ein Besteck aus Silber oder Composition mitzubringen; diese Gegenstände werden ihnen bei ihrem Austritt zurückgegeben.

Dieselben erhalten nur das Mittagessen in der Anstalt und zwar mit Ausschluss der Donnerstage und Sonntage. Während der Schulferienzeit, vor und nach dem Mittagessen, werden sie mit den Internen zugleich beaufsichtigt. Um 4 Uhr werden sie gleich den übrigen Stadtschülern entlassen. Die bisherigen Studiensäle für Halbpensionäre und Stadtschüler sind aufgehoben.

Die Halbpensionäre haben jährlich 240 M. (300 Fr.), das Schulgeld nicht einbegriffen, zu entrichten: am 1. October, am 1. Januar und am 1. April, je 72 M. (90 Fr.); am 1. Juli, 24 M. (30 Fr.).

Für das Internat ist die Normalzahl der Schüler auf das Schuljahr 1875/6 mit 60 festgesetzt. Gesuche um Neuaufnahme können also erst dann Berücksichtigung finden, wenn die Zahl der zurückbleibenden Zöglinge die obige Normalzahl nicht erreichen sollte. Schüler der Vorklassen werden in das Internat nicht aufgenommen.

Auswärtige finden erst in zweiter Linie nach den Landesangehörigen von Elsass-Lothringen Berücksichtigung.

Die disciplinarische Leitung und Beaufsichtigung des Internates wird unter der Oberleitung des Direktors durch den

Inspektor und die Adjunkten vollzogen. Die letzteren, vier an der Zahl, sind studirte Lehrer und sind am Gymnasialunterricht selbst betheilig. Um der Aufsicht die möglichste Ausdehnung und Vollständigkeit zu geben, werden ausserdem noch drei jüngere Aspiranten des höhern Lehramtes als Hilfsadjunkten angestellt.

Die Studirzimmer, der Erholungssaal, die Hofräume werden während der Zeit, in der Schüler sich daselbst aufhalten, theils durch dauernde Anwesenheit, theils durch häufige Rundgänge eines der inspicirenden Adjunkten überwacht. Die Schlafsäle werden, ein jeder besonders, beaufsichtigt.

Zweimal in der Woche finden grössere Spaziergänge statt; zweimal des Monats, an Sonntagen, ist es den Zöglingen gestattet, mit ihren Eltern oder den von denselben bestimmten Personen auszugehen.

Abgesehen von der allgemeinen Beaufsichtigung, wird jeder Zögling einem der im Internat wohnenden Lehrer zu besonderer Pflege und Aufsicht überwiesen. Der Specialaufseher correspondirt mit den Eltern, namentlich in Krankheitsfällen, sowie bei disciplinarischen Vorkommnissen; er unterrichtet sie durch Rücksprache mit den Klassenlehrern über Fortschritte und Leistungen seiner Zöglinge und macht auch hierüber den Eltern die etwa erforderlichen Mittheilungen.

Die Studirzimmer der Internen tragen so viel wie möglich den Charakter des Wohnzimmers. Die Zahl der auf einem Zimmer vereinigten Zöglinge bewegt sich zwischen 10 und 15.

Die Aufnahmeprüfungen finden am Donnerstag 30. September, 9 Uhr Morgens, statt. Im Interesse der aufzunehmenden Schüler wird um pünktliche Einhaltung dieses Termins gebeten.

Die Eröffnung des Schuljahrs ist auf Freitag den 1. October, Morgens 9 Uhr, festgesetzt.
